

Anhang: Förderung von Kursen zur Erlangung der Zulassung zum Amateurfunk durch den Distrikt

Zuschuss für Amateurfunkausbildung im Distrikt Westfalen Nord des DARC e. V.

Im Distrikt N sollen Ortsverbände aus Mitteln des Distriktes gefördert werden, die Ausbildungskurse mit dem Ziel der Erlangung einer Amateurfunklizenz anbieten.

Gefördert werden Präsenzkurse, in denen der gesamte Prüfungsstoff der amtlichen Prüfung behandelt wird mit einem zeitlichen Umfang von etwa 40 Zeitstunden (reine Unterrichtszeit, ohne Berücksichtigung von Pausen).

Der Zuschuss wird auf Antrag auf das Konto des den Lehrgang veranstaltenden OV überwiesen. Werden Lehrgänge OV-übergreifend von mehreren OVEN veranstaltet, kann der Zuschuss nur einmal gezahlt werden. Die veranstaltenden OVEN müssen sich in diesem Fall über die Aufteilung des Zuschusses intern verständigen.

Förderungsvoraussetzungen:

- Gefördert werden Kurse ab 3 regelmäßigen Teilnehmern(*). Es werden max. 40 Zeitstunden (reine Unterrichtszeit, ohne Berücksichtigung von Pausen) gefördert.
- Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Teilnehmerzahl, s. u.
- Der Antrag ist nach Abschluss des Lehrganges und innerhalb von drei Monaten, spätestens aber 15 Monate nach Beginn des Kurses, an den Distriktsvorstand zu richten.
- Der Veranstalter führt eine Liste, aus der sich ergeben: Beginn, Ende und Dauer der reinen Unterrichtszeit sowie Name des Ausbilders. Die Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtseinheit haben die Teilnehmer durch Unterschrift auf der Liste zu bestätigen. Die Liste muss dem Antrag beigelegt werden.

Höhe des Zuschusses: Regelmäßige Teilnehmerzahl(*) Förderungshöchstbetrag	Förderung je volle Zeitstunde (reine Unterrichtszeit)	
3 - 5	5,00 EUR	200,00 EUR
6 - 8	6,25 EUR	250,00 EUR
8 -10	7,50 EUR	300,00 EUR
11 - 14	8,75 EUR	350,00 EUR
15 und mehr	10,00 EUR	400,00 EUR

(*) Definition „Regelmäßige Teilnahme“: Regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn ein Teilnehmer an mindestens 60% der Unterrichtszeit teilgenommen hat.

Diese Regelung soll gelten für Anträge, die ab dem 01.01.2016 gestellt werden. Für Ausbildungslehrgänge, die vor dem 01.11.2015 begonnen haben, kann der Distriktsvorstand auf Antrag andere (günstigere) Förderungen festsetzen. Der Distriktsvorstand behält sich die jederzeitige Abänderung obiger Regelungen vor, insbesondere natürlich aus Gründen der Kassenlage.

Der Distriktsvorstand im Oktober 2015